

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Bau der Ortsumfahrung Aurau
im Zuge der Staatsstraße St 2220 Windsbach – Roth
(Str.-km 34,5 – 36,0; Bau-km 0+000 – 1+750)

Ansbach, den 23.12.2008

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen.....	7
3.1. Unterrichtungspflichten	7
3.2. Natur- und Landschaftsschutz	7
3.3. Denkmalpflege.....	7
3.4. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.5. Fischerei	8
3.6. Sonstige Auflagen.....	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	9
5. Straßenrechtliche Verfügungen	10
6. Entscheidung über Einwendungen	11
7. Kosten.....	11
B. Sachverhalt	11
C. Entscheidungsgründe	12
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	12
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	13
2. Materiell-rechtliche Würdigung	14
2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	14
2.2 Planrechtfertigung.....	14
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	14
2.2.2 Planungsziel	15
2.3 Öffentliche Belange	15
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	15
2.3.2 Planungsvarianten	15
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	16
2.3.4 Immissionsschutz	17
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz	18
2.3.6 Artenschutz.....	23
2.3.7 Wald.....	24
2.3.8 Gewässerschutz	24
2.3.9 Denkmalpflege.....	26
2.3.10 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	27
2.3.11 Träger von Versorgungsleitungen allgemein	28
2.3.12 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen	29
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	34
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung	39
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	39
3. Kostenentscheidung	39
D. Rechtsbehelfsbelehrung	39
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	39

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumfahrung Aurau im Zuge der Staatsstraße St 2220 Windsbach – Roth, (Str.-km 34,5 – 36,0; Bau-km 0+000 – 1+750)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumfahrung Aurau im Zuge der Staatsstraße St 2220 Windsbach – Roth wird mit den sich aus den Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Band 1:		
1 T	Erläuterungsbericht vom 18.07.2007	
2	Übersichtskarte vom 18.07.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:100.000
3.1	Übersichtslageplan vom 18.07.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
3.2	Übersichtslageplan vom 18.07.2007	1:2.500
6 Blatt 1	Regelquerschnitt St 2220neu, Feld- und Waldweg vom 18.07.2007	1:50
6 Blatt 2	Regelquerschnitt St 2220neu, nach RiStWag 2002 vom 18.07.2007	1:50
6 Blatt 3	Bestandsquerschnitt St 2224 nördl. und südl. Teil vom 18.07.2007	1:50
6 Blatt 4	Bestandsquerschnitt GVS nach Asbach vom 18.07.2007	1:50
6 Blatt 5	Bestandsquerschnitt GVS nach Aurau vom 18.07.2007	1:50
6 Blatt 6	Regelquerschnitt Kreisverkehr vom 18.07.2007	1:100

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 18.07.2007	1:1.000
7.1 Blatt 2 T	Lageplan vom 18.07.2007	1:1.000
7.1 Blatt 3 T	Lageplan vom 18.07.2007	1:1.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 18.07.2007	
7.3	straßenrechtliche Verfügung vom 18.07.2007	1:10.000
8.1 Blatt 1	Höhenplan St 2220neu vom 18.07.2007	1:1.000/100
8.1 Blatt 2	Höhenplan St 2220neu vom 18.07.2007	1:1.000/100
8.1 Blatt 3	Höhenplan St 2220neu vom 18.07.2007	1:1.000/100
8.2 Blatt 1	Höhenplan St 2224 Süd + Ortsstraße Richtung Aurau vom 18.07.2007	1:1.000/100
8.3 Blatt 1	Höhenplan Ortsstraße Richtung Aurau, St 2224 Nord, GVS Richtung Asbach	1:1.000/100
10	Verzeichnis der Brücken vom 18.07.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 18.07.2007	
11.2 Blatt 1	Lageplan der schalltechnischen Berechnung vom 18.07.2007	1:1.000
11.2 Blatt 2	Lageplan der schalltechnischen Berechnung vom 18.07.2007	1:1.000
11.2 Blatt 3	Lageplan der schalltechnischen Berechnung vom 18.07.2007	1:1.000
11.4	Ergebnisse der Schadstoffberechnungen vom 18.07.2007 (<u>nachrichtlich</u>)	

Band 2:

12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.07.2007	
12.1 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 18.07.2007	1:2.500
12.2 Blatt 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 18.07.2007	1:1.000
12.2 Blatt 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 18.07.2007	1:1.000
12.2 Blatt 3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 18.07.2007	1:1.000
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 18.07.2007	
13.2 Blatt 1	Übersichtslageplan Entwässerungsbereiche vom 18.07.2007	1:2.500
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 18.07.2007	1:1.000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 18.07.2007	1:1.000
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan vom 18.07.2007	1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.07.2007	

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichtspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Dem Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischereiwesen, sowie dem Fische-reiberechtigten des betroffenen Gewässerabschnittes mindestens 4 Wochen vor Baubeginn.
- 3.1.2 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Str. 1, 90409 Nürnberg, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, damit die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt und eingeleitet werden können.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.2.1 Das Bauvorhaben ist mit einer ökologischen Baubegleitung zu versehen.
- 3.2.2 Die Faunistische Artenschutzmaßnahme F1 ist vor Baubeginn funktionsfähig fertig zu stellen.

3.3 Denkmalpflege

- 3.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungs-

maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe, wie Schmier- und Treibstoffe sind außerhalb des Grundwassererkundungsgebiets 7.02 durchzuführen.

3.5 Fischerei

3.5.1 Bei Fluss- bzw. Grabenverlegungen, Wasserabsenkungen, Gewässerverunreinigungen bzw. –absperungen sind die Fische mittels Elektrofischung oder anderer Fanggeräte fachgerecht zu entnehmen und an anderer Stelle wieder in das Gewässer einzusetzen.

3.5.2 Bei Bauausführung in offener Baugrube ist darauf zu achten, dass durch Gewässerabdämmung dem unterliegenden Bachlauf nicht so viel Wasser entzogen wird, dass es zu einer Gefährdung der in diesem Gewässer lebenden Fischarten kommt bzw. eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.

3.5.3 Während der Bauzeit ist strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Fließgewässer gelangen.

3.5.4 Technisch nicht erforderliche Auspflasterungen des Gewässerbettes und des Ufers sollten unterbleiben. Ein naturnaher Ausbau ist anzustreben.

3.5.5 Durch die Baumaßnahme darf sich keine nachweisliche Minderung und Behinderung des Fischereiausübungsrechtes ergeben.

3.6 Sonstige Auflagen

3.6.1 Der Vorhabensträger hat den von der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Aurau geplanten Schotterweg westlich des Flurstücks Fl.Nr. 387, Gemarkung Aurau, und den bestehenden Grünweg westlich des Flurstücks Fl.Nr. 365, Gemarkung Aurau, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit an die Staatsstraße St 2220neu anzubinden.

3.6.2 Der Vorhabensträger hat den bestehenden Grünweg westlich des Flurstücks Fl.Nr. 363, Gemarkung Aurau, verkehrssicher an die künftige Gemeindeverbindungsstraße nach Aurau anzubinden.

3.6.3 Vom Vorhabensträger ist die Erschließung des Waldgebietes südlich des Listebachs und westlich der Staatsstraße St 2220neu sicherzustellen, wobei die Möglichkeit zur Langholzabfuhr gegeben sein muss.

- 3.6.4 Der Vorhabensträger hat die durch das planfestgestellte Vorhaben zur Erschließung notwendig gewordenen Flurwege südlich der Staatsstraße St 2220neu und westlich der Staatsstraße St 2224 zu erstellen.
- 3.6.5 Es ist vom Vorhabensträger zu gewährleisten, dass die Zu- und Abfahrten zu den Flurstücken nördlich der Staatsstraße St 2220 und östlich der Staatsstraße St 2224 erhalten bleiben und an die neuen Erfordernisse der Flurneuordnung angepasst werden können.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird bis auf Widerruf gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung des Listenbaches, der Aurach (jeweils Gewässer III. Ordnung) sowie des Untergrundes durch Einleiten bzw. Versickern gesammelter Niederschlagswässer aus dem Bereich der Fahr- und Randflächen erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg vom 18.07.2007 zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.1 Ableitung, Behandlung

4.3.1.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten bzw. Versickern von Niederschlagswasser (bei Niedergehen des Bemessungsregens):

- Absetzbecken 0-1 (Fl.Nr. 357, Gemarkung Aurau) Maximalabfluss 69 l/s in den Listenbach
- Absetzbecken 0-2 (Fl.Nr. 317, Gemarkung Aurau) Maximalabfluss 49 l/s über einen Fischweiher in den Listenbach
- Absetzschacht 0-1 (Fl.Nr. 156, Gemarkung Aurau) Maximalabfluss 96 l/s in die Aurach
- Muldenversickerung Kreisel: Spez. Versickerungsrate 75 l/s x ha

4.3.1.2 Die beaufschlagten sowie im Spritzwasserbereich befindlichen Ableitungsmulden, Böschungen und Bankette sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen. Der Fahrbahnbereich ist aus Standsicherheitsgründen davon ausgenommen.

4.3.1.3 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6 - 8
Humusgehalt	1 - 3 %
Tongehalt	< 10 %

- 4.3.1.4 Die Absetzbecken sowie der Absetzschacht sind mit einer Leichtstoffrückhaltung mit Auffangraum und einem Schlammauffangraum herzustellen.
- 4.3.1.5 Die Leichtflüssigkeitsrückhaltung der Absetzbecken ist so auszuführen, dass die Maximalabflussmengen nicht zu einem Abschwemmen dieser Stoffe führen.
- 4.3.1.6 Die Absetzbecken ASB 0-1 und ASB 0-2 sind mit einer wirksamen Absetzfläche, die eine Oberflächenbeschickung von mindestens 18 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis von r15; n=1 und einem Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m aufweist, herzustellen.
- 4.3.1.7 Der Absetzschacht ASS 0-1 ist mit einer wirksamen Absetzfläche, die eine Oberflächenbeschickung von mindestens 18 m/h bei einer kritischen Regenabflussspende von 30 l/s x ha, und einem Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m aufweist herzustellen.
- 4.3.1.8 Die Ausführungsplanungen der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.3.1.9 Der Notüberlauf ist so anzulegen, dass überlaufendes Niederschlagswasser frei sichtbar und schadlos abfließen kann.
- 4.3.1.10 Die Versickerungsmulden sind insgesamt mit einem Puffervolumen von mindestens 195 m³ zu erstellen und mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

4.3.2 Bauausführung, Anzeigepflichten, Pflichten

- 4.3.2.1 Baubeginn und –vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.2.2 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch die Maßnahme berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.
- 4.3.2.3 Die Einleitungsstellen sind so auszuführen, dass keine Bauteile in den Abflussquerschnitt hineinreichen. Sie sind strömungsgünstig in Fließrichtung anzuordnen. Die Befestigung ist dem vorhandenen Ufer bzw. der Böschung anzupassen.
- 4.3.2.4 Der Unternehmensträger ist bei wesentlichen Änderungen verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 4.3.2.5 Der Unternehmensträger hat sich an der Unterhaltung des Gewässers nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 4.3.2.6 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen aufgrund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezeichnet, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 13.08.2007 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg für die Staatsstraße St 2220 Windsbach – Roth, Ortsumfahrung Aurau (Str.-km 34,5 – 36,0; Bau-km 0+000 – 1+750), das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.10.2007 bis 15.11.2007 bei der Gemeinde Büchenbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Büchenbach oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 29.11.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Büchenbach
- Landratsamt Roth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach – Bereich Landwirtschaft
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen – Bereich Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Vermessungsamt Schwabach
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Außenstelle Nürnberg
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für Fischereiwesen
- Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberggruppe
- N-ERGIE AG
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Zweckverband zur Wasserversorgung Büchenbach-Aurachgruppe
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landschaftspflegeverband Industrieregion Mittelfranken
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Höhere Naturschutzbehörde, Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 02.07.2008 in Büchenbach erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt nicht aus den in Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i.V.m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist für diesen Planfeststellungsbeschluss nicht beantragt.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Vorschrift ist durch das Bayer. UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BayUVPRLUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden.

Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 26.05.2003 verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10 e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese ist durch das oben genannte BayUVPRLUG erfolgt.

Entstehende Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sowie baubedingte Beeinträchtigungen können durch die umfangreichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermindert, bzw. durch die geplante Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.0) ausführlich dargestellt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Unterlagen dargestellt sind (§ 6 UVPG bzw. Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV UVP-RL). Die materiellrechtlichen Standards sind in diesem Verfahren berücksichtigt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 42, 43, 62 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu beachten.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gege-

ben sind, zu ermöglichen, hat das Staatliche Bauamt Nürnberg ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) als Anhang nachrichtlich beigelegt.

2. Materie-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Bau der Ortsumgehung Aurau im Zuge der St 2220 Windsbach - Roth ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die Staatsstraße St 2220 Windsbach – Roth ist eine wichtige regionale Straßenverbindung zwischen der Bundesstraße B 466 (Gunzenhausen – Nürnberg) und der Bundesstraße B 2 (Weißenburg – Roth). Zusammen mit der Staatsstraße St 2223 Ansbach – Windsbach und der Staatsstraße St 2237 Roth – Allersberg bildet die Staatsstraße St 2220 eine durchgehende West-Ost-Verbindung im Landkreis Roth, die von der Bezirkshauptstadt Ansbach bis an die BAB A 9 reicht. Somit trägt sie einen großen Teil zur Anbindung der Region 8 an die südliche Region 7 um die Kreisstadt Roth bei, erfüllt Zubringerfunktion zur BAB A 9 und vermittelt darüber hinaus Verkehrsbeziehungen bis in den oberpfälzischen Raum.

Die Staatsstraße St 2220 verbindet außerdem als einzige Straße die westlichen Gemeinden im Landkreis Roth, insbesondere das Kleinzentrum Abenberg, mit dem Mittelzentrum Roth.

Die Ortsdurchfahrt von Aurau ist täglich mit 3.000 bis 4.000 Kraftfahrzeugen belastet, wobei es sich zum Großteil um reinen Durchgangsverkehr handelt.

Die Abwicklung des Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt gestaltet sich dabei aufgrund der beengten baulichen Situation als äußerst problematisch. Charakteristisch ist eine rechtwinklige Kurve in der Ortsmitte, die vor allem für Lastkraftwagen und Lastzüge die Gefahr von Kollisionen mit dem Gegenverkehr birgt. Teilweise reichen die Gebäude bis an den Fahrbahnrand. Da weder Geh- noch Radwege vorhanden sind, sind Fußgänger und Fahrradfahrer besonderen Gefahren ausgesetzt. Fußgänger müssen sich auf der Fahrbahn fortbewegen, was vor allem für Schulkinder eine tägliche Gefährdung darstellt. Eine nachträgliche Anlage von Geh- bzw. Radwegen ist aufgrund des Platzmangels nicht möglich.

Der Neubau der Ortsumgehung Aurau ist im derzeit geltenden 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthalten.

2.2.2 Planungsziel

Die Ortschaft Aurau liegt in der südlichen äußeren Verdichtungszone innerhalb des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll.

Wesentliches Planungsziel ist es, die Ortschaft Aurau durch eine Ortsumgehung vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Die bestehende unübersichtliche Kreuzung südlich von Aurau wird durch einen Kreisverkehrsplatz ersetzt, der einen reibungslosen Verkehrsfluss in jede Richtung ermöglicht.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 4.2.1, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, sollten stattdessen gefördert werden.

Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die künftige Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen zu beachten.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Laut Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr in den Mittelbereichen Roth und Schwabach vorrangig zur Anbindung aller Nahbereiche an die zugehörigen zentralen Orte sowie zur Verbindung der zentralen Orte miteinander durchgeführt werden (vgl. RP 7 B V 1.4.3.1). In der Begründung zu diesem im Regionalplan festgelegten Ziel wird der Bau der Ortsumgehung Aurau im Zuge der Staatsstraße St 2220 als zwingend erforderlich bezeichnet.

2.3.2 Planungsvarianten

Zur Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Aurau ist der Bau einer Ortsumgehung notwendig. Ein verkehrsgerechter Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt ist aufgrund der beengten baulichen Situation nicht möglich.

Eine Nordumgehung von Aurau scheidet aufgrund des Entwicklungspotentials der Gemeinde Aurau im Norden, des umwegigen Streckenverlaufs und der ungünstigen Topographie aus. Die Auswirkungen einer Nordumfahrung wären zudem hinsichtlich der national- und europarechtlich geschützten Arten, aufgrund der größeren Baulänge und der Durchfahrung ökologisch wertvoller Bereiche erheblich größer als gegenüber der Südumfahrung. Auch ist der Nutzen-Kosten-Faktor der Nordumfahrung im Vergleich zur Südumfahrung erheblich schlechter.

Es wurde bei den Planungen daher der Bau einer Südumfahrung bevorzugt. Diese Variante ist ca. 1.750 m lang und quert den Listenbach senkrecht bei seiner schmalsten Stelle. Sie greift in die weitere Schutzzone eines Wasserschutzbereichs ein; eine Trasse, die dieses Gebiet nicht durchqueren würde, wäre allerdings nur mit einem größeren Bauwerk über das Listenbachtal mit entsprechenden Beeinträchtigungen im Talgrund realisierbar.

Bei dem vorgesehenen Kreisverkehr südöstlich von Aurau wurden verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der genauen Lage und der Anzahl der Zufahrtsäste des Kreisverkehrs untersucht.

Die Regellösung für kleine Kreisverkehrplätze besteht aus vier Zufahrtsästen. Die Verkehrsteilnehmer sind es gewohnt, dass die erste Ausfahrt dem Rechtsabbiegen, die zweite Ausfahrt einer Geradeausfahrt und die dritte Ausfahrt dem Linksabbiegen entspricht.

Grundsätzlich ist auch ein fünfarmiger Kreisverkehr möglich. Ein fünfter Ast erfordert jedoch eine Vergrößerung des Außendurchmessers des Kreisverkehrs auf 65 Meter, während bei einer vierarmigen Lösung ein Außendurchmesser von 40 Metern ausreichend ist. Durch Zunahme des Außendurchmessers kann auf der Kreisfahrbahn schneller gefahren werden und in der Folge steigt das Unfallrisiko. Die höheren Geschwindigkeiten auf der Kreisfahrbahn vergrößern die Gefahr schwerer Unfälle im Kreisverkehr.

Bei zunehmender Zahl von Zufahrtsästen steigt zudem die Anzahl an Konfliktpunkten in einem Kreisverkehrsplatz und damit auch die Unfallgefahr.

Bei der vierarmigen Lösung wird die verkehrlich nachrangige Gemeindeverbindungsstraße "Aurau-Asbach" mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 800 Kfz/24h in einem Abstand von 80 m vom Kreisverkehr an einen Zufahrtsast des Kreisverkehrs (St 2224, durchschnittlicher täglicher Verkehr von rund 2.500 Kfz/24h) angeschlossen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der beiden Straßenäste und der niedrigen Knotenpunktsgeschwindigkeiten, die durch den Nahbereich des Kreisverkehrs bedingt sind, geht von dieser Einmündung jedoch keine besondere Unfallgefahr aus.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit entschied sich der Vorhabensträger daher für einen vierarmigen Kreisverkehr und eine indirekte Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße "Aurau-Asbach" an die geplante Ortsumgehung südlich des Kreisverkehrs.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war es sachgerecht sich für die gewählte Variante zu entscheiden. Diese stellt unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des vom Vorhabensträger eingeräumten Planungsmerkmals eine adäquate planerische Lösung dar.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung

der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist.

Entsprechend der Verkehrsfunktion und der prognostizierten Verkehrsbelastung wird in der Planung für die Staatsstraße St 2220 der hierfür erforderliche Mindestquerschnitt RQ 9,5 nach RAS-Q 96 zugrunde gelegt. Die Festlegung der Querschnitte für die Änderungen an den bestehenden Straßen (Staatsstraße St 2224, Gemeindeverbindungsstraßen) erfolgte nach dem angetroffenen Ausbaustandard. Der Querschnitt entspricht einem RQ 7,5 nach der RAS-Q 96.

Die Entwurfsgeschwindigkeit und die Trassierungselemente richten sich nach den vorhandenen Randbedingungen wie Topographie und vorliegenden Zwangspunkten.

Der bestehende Kreuzungsbereich südlich von Aurau wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit als Kreisverkehrsanlage gemäß dem Merkblatt für die Anlage kleiner Kreisverkehrsplätze (Ausgabe 2006) mit einem Außendurchmesser von 40 m ausgebildet.

Alle neuen Einmündungen werden auf der Umgehungsstraße mit eigener Linksabbiegespur ausgeführt, sodass es zu keiner Behinderung des Längsverkehrs kommt.

Die Ausgestaltung der Feld- und Waldwege erfolgt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 05). Die Qualität und die Querschnitte der zu verlegenden Feld- und Waldwege werden an die des bestehenden Feld- bzw. Waldwegenetzes angepasst. Die Anschlüsse der neu herzustellenden Feld- und Waldwege an bestehende Fahrbahnen werden in bituminöser Bauweise befestigt.

2.3.4 Immissionsschutz

Der Bau der Ortsumgehung Aurau entlastet die Anwohner im Ortsbereich von Aurau von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es an keinem Anwesen zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen kommt, weshalb weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens erforderlich sind.

Im Lageplan 11.2 Blatt 1 der Unterlage 11 wurde für die Immissionsorte Aurauer Ring 13, 15 und 15 a die falsche Gebietsnutzung MI (Mischgebiet) mit den zuge-

hörigen (falschen) Immissionsgrenzwerten 64/54 dB(A) angegeben. Die Schallberechnung erfolgte jedoch auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung als WA (Allgemeines Wohngebiet). In die Ergebnistabelle (Anlage zu 11.1.3 der Unterlage 11) wurden für die genannten Immissionsorte die tatsächliche Gebietsnutzung WA sowie die dazugehörenden Immissionsgrenzwerte 59/49 dB(A) eingearbeitet.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen den Bau der Ortsumfahrung Aurau bestehen.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz

2.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG). Gemäß Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

2.3.5.2 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG und Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können bei nicht ausgleichbaren Eingriffen nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatzzahlungen, verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.3 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf den Variantenvergleich und die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.4 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Mittelfränkischen Beckens westlich und südöstlich der Rednitz. Das Gebiet tritt flach wellig in Erscheinung und ist mit eingetieften Auen entlang des Listenbachs, der Aurach und des Erlbachs gegliedert. Der Planungsraum des Vorhabens ist im Bereich der Verebnungsflächen durch eine relativ kleinteilige landwirtschaftliche Ackernutzung gekennzeichnet. Flächen mit stärkerem Gefälle und ungünstigeren Standortbedingungen werden hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt. Das Listenbachtal mit seiner Weiherkette und dem Bachlauf verläuft in Ost-West-Richtung durch das Planungsgebiet.

Angrenzend an die Ortslage befinden sich noch zum Teil größere Obstbaumpflanzungen. Gehölzstrukturen (Hecken, Weidengebüsche, Einzelbäume und Baumgruppen) erstrecken sich entlang des Listenbachtals.

Ein kleiner Teil des Vorhabens befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg". Weitere naturschutzfachlich begründete, national oder europarechtlich festgesetzte Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.0 der Planunterlagen beschrieben.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber im Rahmen des Interessenausgleichs besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364). Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft jedoch nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97,329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.0 (S. 9 f.) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben damit insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung eines Waldrandes
- Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Rainen und Grabenbereichen
- Beeinträchtigung und Zerstörung eines Lebensraums der Heidelerche
- Überdeckung eines ökologisch wertvollen Talraumes mit Beeinträchtigung des Artenaustausches insbesondere für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Libellen
- Überbauung von biotopkartierten Heckenstrukturen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion

2.3.5.5 *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG lässt neben dem Ausgleich auch eine Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) zu. Ausgleichsmaßnahmen sind aber vorrangig durchzuführen. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, S. 565 und Urteil vom 1.9.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen „besonders schwer wiegende Gründe des Gemeinwohls“ für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch den vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben, können dann auf der nächsten Stufe gemäß Art. 6 a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vom Vorhabensträger Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersatzmaßnahmen müssen nach Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten.

Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Grund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahmen, der durch eine qualitative und eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urt. v. 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95, DVBl 1997, S. 68; B. v. 17.02.1997, Az.: 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328, 334).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wiedergutmachen können, aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Fachlich muss ein Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen, vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von etwa 25 Jahren) annähernd erreichen. Ein solcher Anspruch ist jedoch nach der Definition des Bayerischen Naturschutzgesetzes – allerdings schon mit gewissen Abstrichen – auch für die Ersatzmaßnahmen gegeben, die die gestörten Funktionen im betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten sollen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99).

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturschutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien von der bayerischen Gesetzessystematik her klar zu unterscheiden. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese scharfe Trennung dagegen weitgehend aufgegeben worden, vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Da hier Beeinträchtigungen einer Landschaft mit streckenweise hoher ökologischer Empfindlichkeit vorliegen, können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute bzw. beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens in gewisser Weise vorbestimmt.

Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den Biotopstrukturen und Schutzgütern, die durch die Straßenplanung dauerhaft beeinträchtigt werden, dem rechtskräftigen Landschaftsplan der Gemeinde Büchenbach, an den Zielvorgaben des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) des Landkreises Roth und den Inhalten des Regionalplanes unter Einbeziehung des landschaftlichen Leitbilds.

Die Staatsstraße St 2220neu durchschneidet diagonal den kartierten Lebensraum der Heidelerde und auch der Anschluss an die bestehende Staatsstraße St 2220 liegt innerhalb des kartierten Lebensraums. Aus diesen Gründen ist es wahr-

scheinlich, dass der Lebensraum an diesem Ort von der Heidelerche aufgegeben wird. Nach den Planunterlagen soll auf einer Fläche von 0,954 ha auf dem Flurstück Fl.Nr. 325, Gemarkung Büchenbach, die Faunistische Artenschutzmaßnahme F1 als Ausgleichsmaßnahme realisiert werden. Durch Extensivierung einer mageren Ackerfläche und teilweisem Waldmantelaufbau wird dort, ca. 700 m südwestlich von Aurau im Bereich einer Waldlichtung, Lebensraum vorrangig für die Heidelerche geschaffen. Aufgrund ihrer Lage und Gestaltung ist die Ausgleichsfläche F1 als Brutplatz für die Heidelerche geeignet und kann somit einen funktionalen Ausgleich gewährleisten. Ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahme ist gegeben.

Diese Ausgleichsmaßnahme ist mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzerfordernisses erfolgte nach den "Gemeinsamen Grundsätzen des Innen- und Umweltministeriums bei staatlichen Straßenbaumaßnahmen" vom 21.06.1993.

Der Forderung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Bauernverbandes, die Verschnittflächen in Trassennähe für notwendige Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, kann nicht entsprochen werden. Aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Lage im Beeinträchtigungsgebiet der Staatsstraße sind diese Flächen hierfür nicht geeignet.

Die genaue Beschreibung der landschaftspflegerischen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen ist aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. S.12 ff. der Planunterlage 12.0), dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 12.1) und dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Planunterlage 12.2, Blatt 1 bis 3) zu entnehmen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.6 *Naturschutzfachliche Abwägung*

Die geplante Maßnahme stellt wie oben beschrieben, einen erheblichen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, der nicht vermeidbar ist. Aus den unter Ziffer C. 2.2.1 dargestellten Gründen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme gleichwohl für erforderlich und geboten erachtet. Zu nennen ist hier insbesondere die Entlastung der Ortsdurchfahrt Aurau vom Durchgangsverkehr und der damit verbundenen Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hier daher kein Vorrang zu. Die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 28.11.2007 ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, sodass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen damit die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste.

2.3.5.7 *Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West)*

Die geplante Trasse liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West) vom 11.01.2005.

Für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Straßen in diesem Landschaftsschutzgebiet ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der LSG West eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth erforderlich. Nach Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG wird diese behördliche Gestattung durch die vorliegende Planfeststellung ersetzt. Das ändert nichts daran, dass bei der Abwägung der materielle Inhalt der Verordnung zu beachten ist.

Nach § 3 der LSG West sind im Landschaftsschutzgebiet Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck der LSG West zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Die Erlaubnis ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der LSG West unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Erlaubnis liegen vor. Die geplante Trasse liegt im Nordwesten im Waldbereich nur kleinflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, sodass das Vorhaben weder den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert noch dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwiderläuft.

Das Landratsamt Roth hat zur Erteilung der Erlaubnis sein Einvernehmen erklärt.

Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Tenor auszusprechen. Eine derartige Erlaubnis ist neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

2.3.6 **Artenschutz**

Im Rahmen der den Antragsunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Darin wurde der ermittelte Sachverhalt an Hand der vor dem 18.12.2007 geltenden Rechtslage bewertet. Hinsichtlich der nach altem Recht erfüllten Verbotstatbestände wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung notwendiger Befreiungen vorliegen.

Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, die zum 18.12.2007 in Kraft getreten ist, hat sich der rechtliche Beurteilungsrahmen für die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geändert. Während vor der Novelle der Erhaltungszustand des einzelnen Individuums maßgeblich war, wird bei der Beurteilung nunmehr auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abgestellt.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat die saP überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst. Die überarbeitete Fassung wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Dabei ergab sich folgendes Ergebnis:

Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden streng geschützten Arten verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Die negativen Auswirkungen sind entweder nicht so groß (betroffene Säugetierarten), das Untersuchungsgebiet hat nur geringe Bedeutung für die lokale Population (betroffene Kriechtierarten) oder es kann auf angrenzende ungestörte bzw. weniger gestörte Flächen ausgewichen werden (betroffene Amphibien-, Nachtfalter-, Libellen- und Vogelarten).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) festgesetzten Maßnahmen dienen dazu, Gefährdungen der betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden bzw. zu mindern. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Populationen der genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich ihre aktuellen Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Bei der geplanten Ortsumgehung wird ein Lebensraum der Heidelerche überbaut, teilweise zerstört und entwertet. Um deren Bestand in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand zu belassen, ist die Faunistische Artenschutzmaßnahme F 1 geplant, die noch vor Baubeginn funktionstüchtig fertig zu stellen ist. Auf die Ausführungen unter C. 2.3.5.5 wird verwiesen.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

2.3.7 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens wird im Westen der Ortsumfahrung rund 0,01 ha Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG gerodet. Die Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Insoweit sind die Grundsätze des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere die Art 1, 5 und 14 BayWaldG zu beachten.

Entgegen den Ausführungen unter Ziffer 6 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.0) gehört der gesamte Waldbereich im Gemeindegebiet Büchenbach zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, weshalb nach dem Regionalplan der Region 7 Waldverlust durch entsprechende Ersatzaufforstung ausgeglichen werden soll.

Die Begründung eines Waldrandes, wie im Rahmen der Faunistischen Artenschutzmaßnahme F1 vorgesehen, stellt eine Ersatzaufforstung im Sinne des Art. 2 BayWaldG dar.

2.3.8 Gewässerschutz

2.3.8.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.8.2 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahr- und Randflächen in den Listenbach, über einen Fischweiher in den Listenbach und in die Aurach einzuleiten bzw. über Versickerungsmulden in den Untergrund versickern zu lassen.

Diese Einleitungen sind gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A. 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß § 7 WHG und Art. 16 BayWG in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A. 4.3 angeordneten Benutzungsbedingungen und -auflagen, ordnungsgemäßem Betrieb nach den Regeln der Technik und plangemäßer Errichtung sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i.V.m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 4 WHG.

Das Landratsamt Roth hat sein Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Die beantragten Einleitungen entsprechen den in § 7 a und § 18 b WHG formulierten Anforderungen.

Eine Bewertung der qualitativen Gewässerbelastung nach dem DWA-Merkblatt M-153 vom August 2007 wurde durchgeführt.

Die Vorgaben für die Einleitungen in den Listenbach konnten mittels einer Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung von < 18 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis r15; n=1 und einem Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m eingehalten werden.

Die Vorgaben für die Einleitungen in die Aurach konnten mittels einer Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung von < 18 m/h bei einer kritischen Regenabflussspende von 30 l/s x ha und einem Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m eingehalten werden.

Die Vorgaben für die Versickerung in den Untergrund konnten durch Ausbildung der Versickerungsfläche mit einer mindestens 20 cm starken bewachsenen Oberbodenschicht eingehalten werden.

Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geforderte Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2027 findet keine Umsetzung in diesem Planfeststellungsbeschluss, sie wird zurückgewiesen. Eine Befristung ist nicht geboten, da sich die Dauer der Einleitung am Bestand der Straße orientieren sollte. Der allgemeine Widerrufsvorbehalt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WHG) sowie der Vorbehalt für die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben davon unberührt.

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes und einiger privater Einwender wurde die Aufnahme eines Verfahrensvorbehaltes nach § 10 WHG in den Planfeststellungsbeschluss beantragt. § 10 WHG findet allerdings nur in einem Bewilligungsverfahren nach § 9 WHG Anwendung bzw. wenn eine wasserrechtliche Bewilligung im Sinne von § 8 WHG erteilt wurde. Da im vorliegenden Fall keine Bewilligung nach § 8 WHG, sondern eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG erforderlich ist, ist § 10 WHG in diesem Verfahren nicht anwendbar. Der geforderte Verfahrensvorbehalt wurde daher nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

2.3.8.3 Grundwassererkundungsgebiet 7.02

Das Vorhaben verläuft teilweise durch die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebiets "Wasserschutz in der Stadt Abenberg und in der Gemeinde Büchenbach für die Erschließung von Grundwasservorkommen durch den Freistaat Bayern (Grundwassererkundungsgebiet 7.02)". Dieses Wasserschutzgebiet wurde durch Verordnung des Landratsamtes Roth vom 27.10.1977 festgesetzt.

Eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung ist jedoch weder für den Bau der Straße noch für die Einrichtung der Regenwasserableitung erforderlich. Der Ausbau der geplanten Staatsstraße erfolgt in Entwässerungsabschnitt II, in dem sich das Grundwassererkundungsgebiet befindet, nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002).

2.3.9 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe die Ausführungen unter C. 2.2 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt in seiner Stellungnahme dar, dass von der Planung das Bodendenkmal 6732/0005 unmittelbar betroffen ist und zwei weitere Bodendenkmäler (6732/0170 und 6732/0172) durch die Planung tangiert werden könnten. Unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes haben die dargestellten Gegebenheiten insgesamt nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Ziffer A. 3.3) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer A. 3.3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung

möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.10 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden rund 6,3 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die faunistische Artenschutzmaßnahme F1 verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Die Flächen, die für eine vorübergehende Inanspruchnahme benötigt werden, werden nach Abschluss der Maßnahme in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Für die Zeit der Flächeninanspruchnahme bis zur Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen erhalten die betroffenen Landwirte wegen Nutzungsentzug entsprechende Entschädigungsleistungen.

Die bauausführenden Firmen sind nach dem Bauvertrag verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der vorübergehend beanspruchten Flächen wieder herzustellen. Somit besteht für die von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes und einiger privater Einwender geforderte Übertragung der Zuständigkeit und der Haftung auf den Baulastträger keine Veranlassung. Aus diesem Grund ist auch eine Haftungsfreistellung für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigung entbehrlich.

Durch das Vorhaben werden das bestehende Wegenetz sowie die Grundstücksentwässerungen gestört. Es wurde daher von mehreren Seiten die Forderung erhoben, vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Straßenfläche bis zur späteren Neuverteilung im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen zu sichern.

Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die nicht für die Baumaßnahmen benötigt werden, ausrei-

chend sichergestellt wird. In der Zwischenzeit von Straßenbau und Neuverteilung der Grundstücke wird ein funktionierendes Wegenetz erhalten bleiben. Das Staatliche Bauamt Nürnberg wird in der Frage der Zugänglichkeit der Grundstücke eng mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zusammenarbeiten.

Es wurde zudem versichert, dass betroffene Dränagen während der Bauzeit in einem funktionsfähigen Zustand erhalten und nach Fertigstellung der Baumaßnahme funktionstüchtig übergeben werden.

2.3.11 Träger von Versorgungsleitungen allgemein

In der Planfeststellung ist nur über das „ob und wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Auf die Regelungen in Ziffer A. 3.1 sowie auf die Roteintragungen in Unterlage 7.1 T Blatt 2 und 3 sowie Unterlage 7.2 T wird verwiesen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Die Leitung DN 200 Az soll nach dem Willen des Zweckverbandes im Zuge der Baumaßnahmen in öffentlichen Grund verlegt und dabei durch eine PE-Leitung gleichen Durchmessers ersetzt werden.

Der Vorhabensträger ist mit der Verlegung der Leitungen im Rahmen der Baumaßnahmen einverstanden. Die Kostentragung für diese Maßnahme wird zwischen dem Zweckverband und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt. Die Ausschreibung und Ausführung der Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung wird im Zuge der Baureifplanung mit dem Zweckverband erfolgen.

Der Zweckverband fordert, dass Leitungen, die im Bereich der bisherigen Straßen verbleiben und wo die Straßenflächen aufgelassen werden und evtl. in Privatbesitz übergehen, durch Grunddienstbarkeiten mit den neuen Eigentümern gesichert werden.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, beim Verkauf von im Eigentum der Straßenbauverwaltung stehenden Grundstücken an Dritte eine entsprechende Grunddienstbarkeit zur Sicherung der bestehenden Leitungen zu veranlassen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe

Der Zweckverband verlangt, die betroffenen Straßenquerungen mittels Schutzrohren auszuführen und soweit notwendig, die Wasserleitung (Guss DN500) an die neuen Höhenverhältnisse anzugleichen, um die Versorgungssicherheit des Zweckverbands zu gewährleisten.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesichert, die durch die erste Leitungskreuzung bei Bau-km 0+760 entstehenden Kosten zu übernehmen. Für die beiden nachfolgenden bereits bestehenden Kreuzungspunkte bei Bau-km 1+170 und Bau-km 1+190 finden die Regelungen der privatrechtlichen Gestattungsverträge Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband beabsichtigt, ein Schachtbauwerk östlich des Flurstücks Fl.Nr. 114/2, Gemarkung Aurau, zu errichten. Um Berücksichtigung des zeitlichen Faktors bei der Durchführung der Maßnahme wird gebeten.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg versichert, dass eine zeitliche Abstimmung der Arbeiten durch den zuständigen Bauleiter erfolgen wird.

2.3.12 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen

Keine Stellungnahme hat der Landesjagdverband Bayern e.V. abgegeben. Keine Einwendungen und Forderungen haben das Vermessungsamt Schwabach, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V., der Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V. und der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erhoben. Die nicht einzeln aufgeführten Einwendungen wurden im Übrigen mit den fachlichen Fragen abgehandelt.

2.3.12.1 Gemeinde Büchenbach

Die Gemeinde Büchenbach fordert, dass vor der Umstufung der Ortsdurchfahrt die vorhandenen Baumängel und Unterhaltsrückstände beseitigt werden, sodass die Straße in einem einwandfreien Zustand übergeben wird. Die Entsorgungskosten des teerhaltigen Materials, das teilweise in der Ortsdurchfahrt vorhanden ist, seien im Rahmen einer etwaigen Übergabvereinbarung zu entschädigen.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesichert, mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die Schlussinstandsetzung zu schließen, in der geregelt wird, in welchem Umfang und von wem Arbeiten in der Ortsdurchfahrt durchzuführen sind. Die Straße muss in dem Zustand übergeben werden, der für das künftige Verkehrsaufkommen erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen des Art. 9 Abs. 4 BayStrWG sowie der dazugehörigen Rechtsprechung zu beachten. Weitergehende Verpflichtungen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen insoweit nicht.

Die Gemeinde Büchenbach beantragt, dass im Bereich des Anwesens Aurauer Hauptstraße 2 ein Wendehammer auf Kosten des Staatlichen Bauamtes Nürnberg entsteht.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dieser Forderung nachzukommen und sich bei der Ausführung des Wendehammers mit der Teilnehmergemeinschaft Aurau und der Gemeinde Büchenbach abzustimmen.

Von Seiten der Gemeinde wird eine Abstimmung der Gestaltung und Bepflanzung der Verkehrsinsel sowie ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Brückenbauwerks gewünscht.

Diese Einwendung wird insoweit zurückgewiesen als es sich um die Verkehrsinseln in den Einmündungsbereichen handelt. Diese müssen aus Verkehrssicherheitsgründen von Bewuchs und Gestaltungselementen freigehalten werden. Im Übrigen können nach Aussage des Vorhabensträgers von der Gemeinde Wünsche und Anregungen im Zuge der Erstellung der Baureifeplanung eingebracht und in begrenztem Umfang entsprochen werden.

Die Gemeinde Büchenbach wünscht den Bau eines fünfarmigen Kreisverkehrs, sodass die Gemeindeverbindungsstraße nach Asbach direkt angebunden ist. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat sich aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Bau eines vierarmigen Kreisverkehrs entschieden und als solches im Rahmen der Planfeststellung bei der Planfeststellungs-

behörde beantragt. Diese Entscheidung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist sachgerecht; auf die Ausführungen unter C.2.2 wird verwiesen.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesagt, den weiteren von der Gemeinde Büchenbach vorgebrachten Einwendungen und Forderungen nachzukommen.

2.3.12.2 *Amt für Landwirtschaft und Forsten*

Der hohe Flächenverlust für die Landwirtschaft und die umfangreiche Zerschneidung der Feldflur trotz der anstehenden Neuordnung werden kritisiert. Um eine günstige Abformung der Ackerschläge zu erreichen, wird eine enge Abstimmung mit dem gleichzeitig stattfindenden Flurneuordnungsverfahren Aurau als unverzichtbar bezeichnet.

Die Planung und die Aufstellung des Feldwegenetzes in unmittelbarer Trassennähe wurde und wird auch im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens mit der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Aurau abgestimmt. Insoweit wird den Einwendungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten entsprochen.

Der Vorhabensträger wird der Forderung, die zurückzubauenden Straßenflächen bodenschonend und mit unbelastetem Material zu verfüllen, nachkommen.

2.3.12.3 *Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken*

Das Amt für Ländliche Entwicklung fordert, dass der Weg Fl.Nr. 65/1, Gemarkung Aurau, nach der Neuverteilung entfernt und rekultiviert wird.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen, da der angesprochene Weg nicht von der Baumaßnahme betroffen ist. Der Weg muss im Rahmen des durchzuführenden Flurneuordnungsverfahrens den Anforderungen an die neue Fluraufteilung angepasst werden.

Es wird beantragt, die Gemeindestraße "Asbacher Straße" auszubauen, einen Gehweg als niveaugleichen Pflasterstreifen anzulegen und bis zum Weg lfd. Nr. 1.18.2 des Bauwerksverzeichnisses (BWV) als Gehweg fortzuführen. Die Bushaltestelle soll verkehrssicher ausgestaltet werden.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, die Gemeindestraße richtlinienkonform gemäß den notwendigen Erfordernissen der RStO'01 und der RAS Q'96 auszubauen. Der Forderung nach einer Errichtung eines zusätzlichen Gehwegs wird nicht entsprochen, da kein Grund für eine Fußgängerbeziehung entlang der Gemeindestraße bis zum Kreisverkehr gesehen wird. Die Bushaltestelle befindet sich außerhalb des Planfeststellungsbereiches der Antragstrasse. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung verlangt den Ausbau des Klosterwegs (lfd. Nr. 1.23.3 des BWV), sodass auf diesem Weg der Transport von Langholz möglich ist.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen, da es sich bei dem Klosterweg um einen Wanderweg handelt, der sich nur als solcher in den Talgrund verlegen lässt. Eine Beeinträchtigung des direkten Talraums durch Bebauung darf aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgen (C. 2.3.12.4).

Der Vorhabensträger hat jedoch die Erschließung des Waldgebietes durch einen Weg, auf dem Langholz transportiert werden kann, zu gewährleisten. Eine entsprechende Auflage wurde in Ziffer 3.6.3 des Bescheidstenors aufgenommen. Das

Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesagt die Kosten für die neue Anbindung in dem Umfang zu übernehmen, wie für die Holzabfuhr erforderlich. Die genaue Lage des Weges muss der Vorhabensträger noch mit dem Amt für Ländliche Entwicklung abstimmen.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg wird der Forderung des Amtes für Ländliche Entwicklung nach einer Errichtung eines Dränsammlers im Grenzgraben östlich des Flurstücks Fl.Nr. 306, Gemarkung Aurau, nachkommen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung wünscht die Entfernung und Rekultivierung der alten Staatsstraße St 2224 (Ifd. Nr. 1.23.11 des BWV). Es wird vorgeschlagen den Weg Ifd. Nr. 1.14.2 BWV bis zur Einfahrt Ifd. Nr. 1.18.3 BWV zu verlängern.

Die Erschließung der südöstlichen Grundstücke wurde mit der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Aurau geplant. In dieser Planung wurde vorgesehen die aufgelassene Staatsstraße St 2224 als öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmen und zur Erschließung der Flurstücke zu nutzen. Es besteht keine Veranlassung, von dieser wirtschaftlichen und funktionierenden Lösung abzuweichen. Der Einwendung wird daher nicht entsprochen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung möchte, dass die Sperrfläche bei Zufahrt Ifd. Nr. 1.18.3 BWV verkürzt wird, sodass auch landwirtschaftliche Fahrzeuge vom Kreisverkehr kommend links in den landwirtschaftlichen Ersatzweg abbiegen können.

Der Einwendung wird entsprochen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die notwendige Fahrbeziehung sicherzustellen.

Dem Anliegen des Amtes für Ländliche Entwicklung, den unter Ifd. Nr. 1.29.4 BWV aufgeführten Weg zu entfernen und zu rekultivieren, kommt das Staatliche Bauamt Nürnberg nach.

Der Vorhabensträger entspricht dem Wunsch des Amtes für Ländliche Entwicklung, eine zusätzliche, östliche Zu- bzw. Abfahrt in der Gemeindeverbindungsstraße Aurau (Asbacher Straße) anzuordnen, soweit der Baulastträger der Gemeindeverbindungsstraße, die Gemeinde Büchenbach, damit einverstanden ist.

Auf den Vorschlag des Amtes für Ländliche Entwicklung, die Fläche für die Faunistische Artenschutzmaßnahme F1 zu ändern, wird von Seiten des Staatlichen Bauamtes Nürnberg nicht eingegangen, da mit dem Änderungsvorschlag kein gleichwertiges Ergebnis erzielt werden kann. Das Staatliche Bauamt Nürnberg stellt jedoch in Aussicht, dass die Randlinie im Westen im Rahmen der Flurneueordnung geradlinig gestaltet werden kann.

Der Vorhabensträger kommt der Forderung des Amtes für Ländliche Entwicklung nach und wird auf seine Kosten am zukünftigen Ende der Sackgasse vor dem Anwesen Aurauer Hauptstraße 2 einen Wendehammer vorsehen.

Hinsichtlich der weiteren vorgebrachten Einwendungen, die im Zusammenhang mit der Umstufung der Ortsdurchfahrt von einer Staatsstraße zur Gemeindestraße stehen, wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.12.1 verwiesen.

Der Vorhabensträger wird der Forderung des Amtes für Ländliche Entwicklung nachkommen und die erforderlichen Rekultivierungen dem umgebenden Gelände anpassen.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesagt, dass die zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen notwendig werdenden Maßnahmen, die im direkten

Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen, vom Staatlichen Bauamt Nürnberg bzw. im Zuge der Flurneueordnung realisiert und vom Freistaat Bayern bezahlt werden. Die auszubauenden Wirtschaftswege werden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Oktober 2005) ausgebaut. Der Einwendung des Amtes für Ländliche Entwicklung wird somit entsprochen. Es wird zudem zugesichert, dass alle Grundstücke, die nach der neuen Gewanneinteilung eine Zufahrt brauchen, eine Zufahrt erhalten.

Soweit einzelne Forderungen des Amtes für Ländliche Entwicklung durch die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg nicht geklärt waren, wurden entsprechende Auflagen unter Ziffer 3.6 des Bescheidstextes in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

2.3.12.4 Höhere Naturschutzbehörde, Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken

Es wird darauf verwiesen, dass der direkte Talraum nicht durch Bebauung beeinträchtigt werden darf. Die Verlegung des Feldweges in den Talgrund führe zu einer zu Beeinträchtigungen der kartierten Biotopstrukturen und zum anderen zu zusätzlichen Beunruhigungen dieses Bereichs. Falls ein vollständiger Verzicht auf diesen Weg nicht möglich sei, sei die Baumaßnahme unter größtmöglicher Schonung der angrenzenden Heckenstrukturen durchzuführen.

Der Weg im Listenbachtal ist bereits Bestandteil des vorhandenen Wegenetzes und wird im Zuge der Baumaßnahmen wassergebunden ertüchtigt. Der Vorhabensträger hat zugesichert, den Ausbau des bestehenden Weges entlang der Weiherkette ohne Beeinträchtigung der vorhandenen Böschungen durchzuführen. Die Nutzung des verlegten Weges ist zukünftig ausschließlich auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Es wird angeregt, soweit es technisch möglich ist, auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen zu verzichten, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dieser Einwendung zu entsprechen.

2.3.12.5 Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischereiwesen

Den Forderungen des Bezirks Mittelfranken, Fachberatung Fischereiwesen, wurde zum einen durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A. 3.1 und A. 3.5 dieses Bescheids Rechnung getragen. Bezüglich der Ausführungen zur Vorklärung des belasteten Oberflächenwassers, zur Einleitung der Straßenwässer, zur Dimensionierung der Regenentlastungsbauwerke und zur Wirkung des eingeleiteten Wassers auf die Vorfluter wird darauf hingewiesen, dass diese Punkte mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt sind.

2.3.12.6 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken

Es wird von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes gefordert, im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass weder die Gemeinde noch die Anlieger über Herstellungsbeiträge zu den Kosten, die im Rahmen der Umstufung der Ortsdurchfahrt von Staatsstraße zu Gemeindestraße anfallen, herangezogen werden.

Da sich die Straßenbaulast ändert, ist Art. 9 Abs. 4 BayStrWG einschlägig. Auf dieser Grundlage wird das Staatliche Bauamt Nürnberg mit der Gemeinde Bü-

chenbach eine Vereinbarung treffen. Auf die Ausführungen unter Ziffer C. 2.3.12.1 wird verwiesen.

2.3.12.7 *Landesbund für Vogelschutz*

Die Einwendungen des Landesbundes für Vogelschutz wurden auf der Grundlage der ursprünglich den Planunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erhoben. Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde diese saP überarbeitet. Es kam jedoch zu keinen naturschutzrelevanten inhaltlichen Änderungen.

Der Landesbund für Vogelschutz lehnt die Maßnahme aufgrund erheblicher Datenmängel strikt ab. Die saP stelle einen Verbleib in einem günstigen Erhaltungszustand aller prüfungsrelevanten Arten dar, ohne dies durch Angaben der aktuellen Bestandsgrößen im betroffenen Raum in Relation zur Gesamtgröße der Population im Naturraum nachzuweisen. Die saP fuße auf reinen Annahmen und Vermutungen, die einen günstigen Erhaltungszustand feststellen wollten.

Die vom Landesbund für Vogelschutz geforderten Erhebungen hinsichtlich einzelner Arten sind zwar fachlich durchaus nachvollziehbar und wünschenswert, jedoch zu einer Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht in jedem Fall erforderlich. Eine vollständige Erhebung aller europarechtlich sowie national streng geschützten Arten sowie eine Abgrenzung von Populationen innerhalb einzelner Projekte steht, insbesondere im vorliegenden Fall, in keinem vertretbaren Verhältnis zum Erkenntnisgewinn.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen (Erhebungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Libellen und Heuschrecken, LBP S. 4 ff., und Literaturangaben) lässt sich die für das Projekt erforderliche artenschutzrechtliche Überprüfung mit einer angemessenen Detailliertheit durchführen.

Die in den Unterlagen verwendeten und vom Landesbund für Vogelschutz mehrfach kritisierten Formulierungen "wahrscheinliche Betroffenheit" bzw. "potentielle Vorkommen" dienen in erster Linie dazu, dem in der FFH-Richtlinie verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen und Auswirkungen auf Arten abzuprüfen, die bei den aktuellen Untersuchungen nicht erhoben wurden bzw. deren Vorkommen trotz durchgeführter Erhebungen ("unstete Arten") nicht gesichert ist.

Die Einwendungen des Landesbundes für Vogelschutz werden aus diesen Gründen zurückgewiesen.

Von Seiten der Ortsgruppe des Landesbundes für Vogelschutz wurde vorgeschlagen, im Zuge der notwendigen Regenrückhaltemaßnahmen einen für die Vermehrung von Kreuzkröten geeigneten fischfreien, sonnigen, krautfreien, flachen Tümpel entstehen zu lassen.

Die zwei vorgesehenen Regenrückhaltebecken beiderseits des Listenbachtals stellen Absetzbecken mit einer gepflasterten Sohle und einem Dauereinstau von ca. 2 m dar. Aufgrund der möglichen Salzfracht bis in den April hinein sind die Becken als Amphibienlaichgewässer nicht geeignet.

Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

2.3.12.8 *Bund Naturschutz*

Der Bund Naturschutz lehnt die Planung ab und verlangt einen Verzicht auf den Bau. Das Vorhaben sei nicht notwendig und nicht hinreichend begründet. Da keine Untersuchung der Emissionen den Planunterlagen beigefügt sei, mangle es der Planung an zentralen Untersuchungen. Eine Befreiung vom Bundesnaturschutz-

gesetz sei nicht möglich, da die in der saP dargelegten zwingenden Gründe des Allgemeinwohls nicht dargelegt seien.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme wurde unter Ziffer C. 2.2 dieses Bescheids dargelegt. Den Planunterlagen ist unter Ziffer 11.4 eine Prognose der zusätzlichen Emissionen beigelegt. Bezüglich der Einwendungen zur saP wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.12.7 verwiesen.

2.3.12.9 *Fischereiverband Mittelfranken e. V.*

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesagt, nachweislich im Zuge der Baumaßnahmen auftretende fischereiliche Einschränkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben finanziell auszugleichen.

Der Forderung des Fischereiverbands wird somit entsprochen.

2.4 **Private Belange, private Einwendungen**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass das Vorhaben mit einem hohen Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden ist. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

2.4.1 Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen

Einige Einwender forderten, dass ihnen für unwirtschaftliche Restflächen entweder adäquates Ersatzland zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung in Geld geleistet wird.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat erklärt, dieser Forderung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ländliche Entwicklung entgegen zu kommen. Unzumutbare Zustände würden ausgeglichen, wobei gemeinschaftlich über die entsprechenden und notwendigen Maßnahmen entschieden werden würde.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges; über Entschädigungsforderungen wird daher im Flurneuordnungs- bzw. Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschieden.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

2.4.2 Umwege

In einigen Fällen wurde verlangt, für unzumutbare Umwege entweder adäquates Ersatzland zur Verfügung zu stellen oder Entschädigung in Geld zu leisten.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesagt, die durch die Baumaßnahme nötigen neuen Wegeverbindungen mit dem Amt für Ländliche Entwicklung abzustimmen. Es wurde zugesichert, unzumutbare Zustände auszugleichen, wobei gemeinsam mit dem Amt für Ländliche Entwicklung über die entsprechenden und notwendigen Maßnahmen entschieden werden würde. Feldzufahrten entlang der neu geplanten Staatstraßen werden in erforderlichem Umfang auf Kosten des Vorhabensträgers hergestellt. Wirtschaftswege werden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Oktober 2005) ausgebaut. Auch während der Baumaßnahmen wird die Erschließung der Grundstücke, die nicht für die Baumaßnahme benötigt werden, sichergestellt.

2.4.3 Umstufung der Ortsdurchfahrt Aurau

Bei Realisierung des Vorhabens findet eine Umstufung der bestehenden Ortsdurchfahrt Aurau von einer Staats- zu einer Gemeindestraße statt.

In diesem Zusammenhang wird von einigen Einwendern ein funktionsgerechter Rück-, Um- und Ausbau im Rahmen der laufenden Dorferneuerungsmaßnahmen gefordert. Die Kosten für die Entsorgung des belasteten Materials sollen in vollem Umfang vom Straßenbaulastträger getragen werden. Es wird verlangt, in den Planfeststellungsbeschluss entsprechende Regelungen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Anlieger nicht über Herstellungsbeiträge zu den vom Freistaat Bayern veranlassten Kosten herangezogen werden.

Nach Auffassung mehrerer Einwander sind Randeinfassungen, Entwässerungsrinnen und Bordsteine im Ortsbereich mit Granitmaterial zu gestalten, die Qualität der Brücke zu überprüfen, der Durchlass des Mühlbachs zu erneuern, schadhafte Kanäle in der Ortsdurchfahrt auszutauschen und Abwasserschäden aus Tiefenschwingungen zu beseitigen.

Der Vorhabensträger versichert, die Straße in einem ordnungsgemäßen und den zukünftigen Erfordernissen entsprechenden Zustand zu übergeben. Umfang und Durchführung der Schlussinstandsetzung wird dabei nach Fertigstellung der Baumaßnahme in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Büchenbach und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Art. 9 Abs. 4 BayStrWG sowie der dazugehörigen Rechtsprechung geregelt. Auf die Ausführungen unter Ziffer C. 2.3.12.1 zu dieser Problematik wird verwiesen. Regelungen im Planfeststellungsbeschluss sind nicht erforderlich, weshalb die Einwendungen zurückgewiesen werden.

Des Weiteren wird von einzelnen Einwendern ein Geh- und Radweg (Multifunktionsstreifen) als niveaugleicher Pflasterstreifen vom Wendehammer im Osten von Aurau bis zum Ende der Bebauung im Westen von Aurau sowie ein Gehweg entlang der Asbacher Straße bis zum Kreisverkehr gewünscht.

Durch die Baumaßnahme wird das Verkehrsaufkommen im Ortsbereich verschoben, die Straße wird im Ortsbereich jedoch nicht verändert. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Bau der gewünschten Gehwege. Der Einwendung kann daher nicht entsprochen werden.

- 2.4.4 Mehrere Einwender forderten, in diesem Planfeststellungsbeschluss sowohl die Kosten, die der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Aurau anpassungsbedingt durch das Straßenbauvorhaben als auch die Kosten, die ursächlich als Folgelast des Straßenbauvorhabens entstehen, dem Straßenbaulasträger aufzuerlegen.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Kosten, die der Teilnehmergemeinschaft anpassungsbedingt durch das Straßenbauvorhaben entstehen, sind Bestandteil des Flurneuordnungsverfahrens. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesagt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Leistungen zu erbringen. Nach Aussage des Staatlichen Bauamtes werden die Mehrkosten für erforderliche Zu- und Abfahrten von der Staatsstraße St 2220neu übernommen. Weitergehende Aussagen zu den genannten Kosten sind in diesem Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen.

- 2.4.5 Von mehreren Seiten wurde beantragt, für den Wert der Grundstücke vor Beginn der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchzuführen. Die Bodenschätzung durch die Flurbereinigung müsse zu Beginn der Baumaßnahmen zumindest innerhalb der Trasse, der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen und eines beiderseitigen Streifens von ca. 50 Metern erstellt sein.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen, da die Bodenschätzung bzw. Beweissicherung vom Amt für Ländliche Entwicklung durchgeführt wird und daher der zuständige Ansprechpartner ist.

- 2.4.6 Mehrere Einwender weisen darauf hin, dass sich einige ihrer Flächen in einem 10-jährigen KULAP-Programm befinden. Sie beantragen daher, dass für diese Flächen ein vollständiger finanzieller Ausgleich für die gesamte Vertragslaufzeit erfolgt. Eventuelle Rückforderungen bereits gezahlter Leistungen müssten ebenfalls ausgeglichen werden.

Über eventuelle Entschädigungsansprüche wird nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Ob für die genannten Flächen Entschädigungszahlungen zu leisten sind, wird im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen zwischen dem Staatlichen Bauamt Nürnberg und dem Amt für Ländliche Entwicklung geklärt.

- 2.4.7 Einige Einwender befürchten eine Absenkung oder eine Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen.

Sollten sich diese Befürchtungen bewahrheiten, wird das Staatliche Bauamt Nürnberg notwendig werdende Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abstimmen und von diesem überwachen lassen.

- 2.4.8 Den nachfolgend aufgeführten Einwendungen wurde entweder aus den oben genannten Gründen bzw. den folgenden Ausführungen ganz oder teilweise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden

dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

Die Namen der Einwender wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

2.4.8.1 *Einwender 1*

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat zugesagt, die Zufahrt zur Maschinen- bzw. Holzlagerhalle auf Fl.Nr. 316, Gemarkung Aurau, zu gewährleisten. Der Einwendung wird somit entsprochen.

2.4.8.2 *Einwender 2*

Der Einwender fordert die Kurven in der Verlängerung des Klosterweges zu entschärfen. Eine Anbindung des neuen Feldweges an den bestehenden Feldweg muss so ausgebildet werden, dass der Einwender sein Grundstück mit Langholzwägen befahren kann.

Ein Ausbau des in den Talraum verlegten Klosterweges ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen. Der Vorhabensträger wird jedoch für die Erreichbarkeit des betroffenen Waldgrundstücks sorgen. Auf die Ausführungen unter C. 2.3.12.3 sowie C. 2.3.12.4 wird verwiesen.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg kommt der Forderung nach einer späteren Erstellung des Feldweges im Bereich der Fl.Nr. 221, Gemarkung Aurau, nach. Der Weg wird erst nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme im Zuge des Flurneuerungsverfahrens vom Amt für Ländliche Entwicklung erstellt.

Der Einwender verlangt, die Flächen im Bereich des ehemaligen Straßengrundes spartenfrei zu halten. Die Telekom-, die Gas- und die Wasserleitung sollen daher aus den frei werdenden Flächen entfernt werden. Die Kosten hierfür habe der Freistaat Bayern in vollem Umfang zu tragen.

Den Spartenträgern steht es frei, in Einvernehmen mit dem Baulastträger ihre Leitungen in den öffentlichen Straßenraum zu legen. Im Planfeststellungsbeschluss wird diesbezüglich keine Regelung getroffen. Der Einwendung wird daher nicht entsprochen.

Es wird gefordert, die Kosten für die Umlegung der Flächen entsprechend der einschlägigen Honorarordnungen vom Freistaat Bayern zu vergüten.

Die vorgebrachte Kostenübernahme hat im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens zu erfolgen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und die Grunderwerbsverhandlungen sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, weshalb die Einwendung zurückgewiesen wird.

2.4.8.3 *Einwender 3*

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Zufahrt zum Flurstück der Einwenderin während der Bauzeit zu gewährleisten. Sollten kurzfristige bauzeitbedingte Sperren notwendig werden, wird die Einwenderin entsprechend informiert.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass bei Verbreiterung des unteren Querdammes an ihrem Weiher Richtung Westen der Wasserüberlauf und die Besetzung mit

Fischen gewährleistet sein muss. Zudem müsse dann der Querdamm neu angelegt werden.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg wird dieser Einwendung nachkommen und die Verbreiterung des Querdammes Richtung Westen mit der Einwenderin terminlich absprechen. Der Querdamm wird adäquat den aktuellen Gegebenheiten entsprechend wiederhergestellt werden. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat dabei zugesagt, spezielle Wünsche mit der Einwenderin zu besprechen.

Es wird gefordert, dass die neue Klosterwegtrasse das Grundstück am höchsten Punkt bei Fl.Nr. 317, 318, 319 bzw. Fl.Nr. 320, Gemarkung Aurau, verlässt.

Der Einwendung kann aus Konstruktionsgründen nicht entsprochen werden. Die Trasse des Weges wird erst nach dem Flurstück Fl.Nr. 320, Gemarkung Aurau, in westliche Richtung über das Flurstück Fl.Nr. 321, Gemarkung Aurau, an den am Waldrand befindlichen Feldweg angeschlossen.

2.4.8.4 *Einwender 4*

Die Einwender befürchten, dass ihre Grundstücke durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

Diese Befürchtungen können widerlegt werden. Die Holzabfuhr und die Ackerbewirtschaftung in Verlängerung des Klosterweges wird in Absprache mit der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Aurau neu geregelt. Auf die Ausführungen unter C. 2.3.12.3 sowie die Auflage unter Ziffer 3.6.3 des Bescheidstenors wird verwiesen.

Das Ende des Planfeststellungsbereichs befindet sich auf Höhe der Mitte des Flurstücks Fl.Nr. 217, Gemarkung Aurau. Darüber hinaus werden keine Neuregelungen getroffen.

Der östlich entlang des Flurstücks Fl.Nr. 217, Gemarkung Aurau, verlaufende Weg mit Anschluss an die Staatsstraße St 2220 bleibt daher von der Baumaßnahme unberührt. Ebenso kann das Flurstück Fl.Nr. 168/2, Gemarkung Aurau, weiterhin über den Feldweg Fl.Nr. 163/2, Gemarkung Aurau, bewirtschaftet werden.

Die erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.4.8.5 *Einwender 5*

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf einem Flurstück der Einwender die Dauerkultur Spargel angebaut wird. Die Restnutzungsdauer ist noch nicht abgelaufen, weshalb eine Entschädigung gefordert wird.

Entschädigungsansprüche werden nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Über eventuelle Entschädigungszahlungen wird im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen zwischen dem Staatlichen Bauamt Nürnberg und dem Amt für Ländliche Entwicklung entschieden.

2.4.8.6 *Einwender 6*

Die Einwender möchten nach der Flurneuordnung weiterhin Eigentümer eines bestimmten, sich bereits in ihrem Eigentum befindlichen Flurstücks sein. Der durch den Straßenbau erfolgende Flächenverlust solle mit einer gleichwertigen Fläche ausgeglichen werden.

Über Entschädigungsforderungen wird im Flurneuordnungs- bzw. Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschieden. Diese Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumfahrung Aurau im Zuge der Staatsstraße St 2220 Windsbach - Roth auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der Ortsumgehung Aurau ungünstiger beurteilt.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Büchenbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.